

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2532

vom 18. Oktober 1994

Gemeinde Aesch, Quartierplanvorschriften "Hauptstrasse - Jurastrasse", Bau- und Strassenlinienplan "Landjägergässlein, Postgasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 5. Mai 1994 die Quartierplanvorschriften "Hauptstrasse - Jurastrasse" und den daraus resultierenden Bau- und Strassenlinienplan "Landjägergässlein, Postgasse" beschlossen. Die Quartierplanvorschriften bestehen aus dem Quartierplanreglement (QR) und dem Quartierplan QP (4 Teilpläne).

C. Die öffentliche Urkunde über den Quartierplanvertrag "Hauptstrasse - Jurastrasse" wurde am 18., 22. und 23. August 1994 allseitig bei der Bezirksschreiberei Arlesheim unterzeichnet.

Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihrer Sitzung vom 9. September 1993 hat diese Kommission die Quartierplanung "Hauptstrasse - Jurastrasse" behandelt. Das Resultat der Kommissionsberatung sowie der Vorprüfungsbericht wurden dem Gemeinderat Aesch durch die federführende Dienststelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) bekanntgegeben.

Das auf Antrag des Gemeinderates Aesch (Schreiben vom 23. August 1994) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt aber anzumerken, dass die Lärmsituation im Bereich der Hauptstrasse nicht unproblematisch ist (Alarmwert erreicht). Spätestens im Rahmen des ersten Bau-

gesuches für die Bauten entlang der Hauptstrasse ist ein Lärmgutachten vorzulegen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Gestaltungsprojekt 'Ausbau Hauptstrasse' besteht, das es im Rahmen der Realisierung des Quartierplans zu berücksichtigen gilt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 5. Mai 1994 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Hauptstrasse - Jurastrasse" sowie der Bau- und Strassenlinienplan "Landjänergässlein, Postgasse" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/QP/17/0 (Quartierpläne 1,2,3,4), 1/QR/17/0 (Quartierplanreglement), 1/ZPS/1/29 (Mutation Zonenplan Siedlung), 1/BSP/35/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Landjänergässlein, Postgasse") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
 - Theo Meyer + Partner AG,
 Hauptstrasse 40, 4132 MuttENZ
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
 4144 Arlesheim
 - Landeskantzelei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Tiefbauamt

- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
(8 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.' or similar, written in a cursive style.